
PFLICHTEN - Ihre Obliegenheiten im Insolvenzverfahren (§§ 295 ff. InsO)

Während des Insolvenzverfahrens und der „Restschuldbefreiungsphase“ haben Sie einige Pflichten zu beachten. Damit in dieser Zeit keine Schwierigkeiten auftreten, haben wir Ihnen hier die wichtigsten Punkte, die Sie beachten müssen, aufgeführt. **Bitte bedenken Sie: Sollte Ihnen etwas unklar sein oder sollten Sie sachbezogene Probleme haben, melden Sie sich umgehend.**

Während des Insolvenzverfahrens müssen Sie

- die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters (ca. 140 – 200 Euro im Jahr) zahlen. Sollten Sie pfändbares Einkommen haben, wird die Insolvenzverwaltervergütung vorrangig aus diesem Geld (= Insolvenzmasse) entnommen. Eventuelle Restbeträge müssen Sie nachzahlen. **Dies gilt nicht für die Verfahrenskostenstundung / Gerichtskostenstundung (=Zahlungsaufschub) für das Insolvenzverfahren.**
- eine Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283–283c StGB) vermeiden.
- Ihren Arbeitsplatz behalten.
- sich, wenn Sie arbeitslos sind, um eine angemessene Beschäftigung bemühen. Dies müssen Sie dem Insolvenzverwalter **nachweisen (Bewerbungsbemühungen schriftlich und durchgängig belegen** [Bewerbungsanschriften, Stempel der Firmen, Telefonlisten usw.]).

Dies kann bedeuten:

- berufsfremde Arbeit oder Gelegenheitsarbeit (auch weltweit) annehmen,
- unterwertige oder auswärtige Beschäftigung annehmen,
- Fort- und Weiterbildung über die Arbeitsagentur beantragen oder
- für Alleinerziehende mit Kind oder arbeitstätigem Ehepartner:
 - Kind 3 bis 8 Jahre: keine Beschäftigung erforderlich. Wenn möglich, eine Beschäftigung annehmen. (BGH-Beschluss vom 03.12.2009, IX ZB 139/07)
 - Kind 8 bis 11 Jahre: mindestens Halbtagsbeschäftigung möglich.
- **jeden Wohnorts- und Arbeitsplatzwechsel** unverzüglich dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgericht *zeitnah schriftlich* mitteilen.
- auf Verlangen des Insolvenzverwalters oder des Insolvenzgerichtes **Auskünfte über Einkommen und Vermögen** *zeitnah schriftlich* mitteilen.
- auf Verlangen des Insolvenzverwalters oder des Insolvenzgerichtes **Auskünfte über die Erwerbstätigkeit** oder das Bemühen um eine solche *zeitnah schriftlich* mitteilen.
- darauf achten, dass Sie **keine Einnahmen oder kein Erbe verheimlichen** (z.B. Schenkungen, Gehaltserhöhungen, Lotteriegewinne oder andere Gewinne).

INFO: Gelegenheitsgeschenke oder Gewinne geringen Wertes dürfen behalten werden. Klären Sie die Frage was ein geringer Wert ist bitte mit Ihrem Insolvenzverwalter (einmaliges Geschenk bis zu 200,- EURO, pro Jahr bis zu 500,- EURO, BGH IX ZR 77/15).

- darauf achten, dass Sie die **abgetretenen Einnahmen** nicht selbst empfangen, sondern dass der Insolvenzverwalter die Gelder erhält.
- alle Zahlungen an den Insolvenzverwalter leisten und **keine Sonderzahlungen an die Gläubiger** machen (Gläubigerbegünstigung = Straftat).
- **ererbtes Vermögen** (auch den Pflichtteil) oder ein Vermögen wegen Erbrecht (auch Schenkung) zur Hälfte an den Insolvenzverwalter abführen, sowohl Bezug als auch Höhe dem Insolvenzverwalter melden.
- bei **selbstständiger Tätigkeit** mindestens so viel an den Insolvenzverwalter abführen, wie bei einem angemessenen Arbeitsverhältnis möglich ist. Infos hierzu erhalten Sie von Ihrem Insolvenzverwalter.
- Keine neuen Schulden machen oder Vermögensverschwendung verursachen (vgl. §295 Abs. 1 Nr. 5 InsO).

Dies ist der Versuch, ein ziemlich schwieriges Gesetz und eine breit gestreute Rechtsprechung kurz und knapp zusammenzufassen. Für Ihren speziellen Einzelfall hilft aber am besten das Gespräch mit Ihrem Berater. Mit diesen Tipps können Sie jedoch grobe Fehler vermeiden und Ihre Unterlagen gezielter durchsuchen.

Und immer daran denken:

- **Halten Sie Kontakt zum Insolvenzverwalter und der Schuldnerberatungsstelle!**

§ 295 Obliegenheiten des Schuldners

(1) Dem Schuldner obliegt es, in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Auspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben; von der Herausgabepflicht sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert ausgenommen;
2. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
3. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen;
4. keine unangemessenen Verbindlichkeiten im Sinne des § 290 Absatz 1 Nummer 4 zu begründen.

(2) Auf Antrag des Schuldners stellt das Insolvenzgericht fest, ob ein Vermögenserwerb nach Satz 1 Nummer 2 von der Herausgabeobligiegenheit ausgenommen ist.

Quelle: <https://dejure.org/gesetze/InsO/295.html> am 15.06.2021

§ 295a Obliegenheiten des Schuldners bei selbständiger Tätigkeit

- (1) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Zahlungen sind kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten.
- (2) Auf Antrag des Schuldners stellt das Gericht den Betrag fest, der den Bezügen aus dem nach Absatz 1 zugrunde zu legendem Dienstverhältnis entspricht. Der Schuldner hat die Höhe der Bezüge, die er aus einem angemessenen Dienstverhältnis erzielen könnte, glaubhaft zu machen. Der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger sind vor der Entscheidung anzuhören. Gegen die Entscheidung steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.

Quelle: <https://dejure.org/gesetze/InsO/295a.html> am 15.06.2021



§ 296 Verstoß gegen Obliegenheiten

- (1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; im Fall des § 295 Satz 1 Nummer 5 bleibt einfache Fahrlässigkeit außer Betracht. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekanntgeworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.
- (2) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder, der Schuldner und die Insolvenzgläubiger zu hören. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides Statt zu versichern. Gibt er die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ab oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu einem Termin, den das Gericht für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung anberaumt hat, so ist die Restschuldbefreiung zu versagen.
- (3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekanntzumachen.

Quelle: <https://dejure.org/gesetze/InsO/296.html> am 15.06.2021